

**Zum Jahresendspurt noch ein paar besinnliche Steuertipps: ■ Solidaritätszuschlag: Für die Ewigkeit? ■ Dienstreisen: Mehrfache Mahlzeitengestellung ■ Häusliches Arbeitszimmer I: Die korrekte Zurechnung der Kosten ■ Häusliches Arbeitszimmer II: Neues 'steuertip'-Schaubild.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Griechenland-Krise und Flüchtlingsstrom beherrschen in diesem Jahr die Schlagzeilen. Daher ist es kaum verwunderlich, dass andere Themen nahezu in Vergessenheit geraten. Dazu gehört auch der **Solidaritätszuschlag**, der uns Steuerzahler schon seit fast 25 Jahren treu begleitet. Handelt es sich also um eine „Übergangslösung ohne Ende“? Diese Frage wurde am Donnerstag der vergangenen Woche leidenschaftlich auf einem Symposium in Hannover diskutiert (veranstaltet von der **Steuerjuristischen Gesellschaft** und dem **Verein zur Förderung der Steuerrechtswissenschaft an der Leibniz Universität Hannover**). Beleuchtet wurde sowohl die verfassungsrechtliche als auch die politische Seite.

In ihrem Eingangsreferat machte Prof. Dr. **Johanna Hey** (Universität zu Köln) deutlich, dass eine ersatzlose Streichung unrealistisch sei. Eine Integration in den normalen Einkommensteuertarif wäre zwar möglich, würde aber bedeuten, dass ein Teil des Aufkommens in die Haushalte von Ländern und Kommunen verlagert wird. Außerdem führe allein die fehlende Befristung im Gesetz nicht zur Verfassungswidrigkeit. Noch pessimistischer zeigte sich Prof. Dr. **Joachim Wieland** (Universität Speyer). „Den Solidaritätszuschlag werden wir nicht mehr los“, so seine Prognose mit Hinweis auf die Sektsteuer, die vor mehr als 100 Jahren zur Finanzierung der kaiserlichen Kriegsflotte eingeführt wurde. Nach seiner Ansicht sei die Ergänzungsabgabe zulässig, solange der Bund einen erhöhten Finanzbedarf hat.

Ein wenig konträr äußerte sich Prof. Dr. **Stefan Homburg** (Universität Hannover). „Der Soli könne abgeschafft werden, ohne dass es jemandem wehtut“, meinte er. Sinnvoller sei eine Anhebung des allgemeinen Einkommensteuertarifs mit geänderter Verteilung auf Bund, Länder und Kommunen. Dies würde auch zu mehr Akzeptanz führen. Hiergegen sprach sich vehement Dr. **Michael Balke** (Niedersächsisches Finanzgericht) aus. Da die Einführung des Soli eine Sonderbelastung war, müsse es auch eine 'Sonderentlastung' geben. Zudem sei der 'ungleiche Dauer-Soli' zweifach verfassungswidrig, was in dem zweiten Vorlagebeschluss des 7. Senats an das Bundesverfassungsgericht (vgl. 'steuertip' 35/13 und 05/14) auf nunmehr 70 Seiten unter Beachtung des Prüfergebnisses des Bundesrechnungshofs zur Verletzung des Gleichheitssatzes ausführlich begründet werde. Im Übrigen widerspreche das Festhalten am Soli bei gleichzeitig vorgenommenen Steuer(tarif-)senkungen den erkennbaren Motiven des Verfassungsgebers, die Ergänzungsabgabe nur als subsidiäres Finanzierungsinstrument einzusetzen.


**Unser Fazit:** Auf politischer Ebene ist derzeit keine Hoffnung in Sicht, die Diskussion wird erst mit Auslaufen des Solidarpakts II Ende 2019 wieder einsetzen. Und ob das Bundesverfassungsgericht über die zweite Vorlage aus Hannover entscheiden wird, steht in den Sternen. „Bei einem erneuten Scheitern durch eine nur mit drei Richtern besetzte Kammer wird es wohl einen dritten Vorlagebeschluss geben“, zeigte sich zumindest Dr. Balke entschlossen, weiterhin für das Recht der Steuerzahler zu kämpfen.

## Dienstreisen: BMF klärt mehrfache Mahlzeitengestellung

Wird ein Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung bzw. ersten Tätigkeitsstätte auswärtig beruflich tätig, so kann er für seine Verpflegungsmehraufwendungen seit 2014 nur

noch zwei Pauschalen ansetzen: 24€ bei einer 24-stündigen Abwesenheit und 12€ für den An-/Abreisetag oder im Rahmen eintägiger Reisen bei einer Abwesenheit von mindestens acht Stunden. Allerdings sind die Verpflegungsmehraufwendungen zu kürzen, wenn dem Arbeitnehmer anlässlich oder während einer Tätigkeit außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte vom Arbeitgeber oder auf dessen

### Dokumenten-Abruf für Abonnenten

Anklicken der mit einem  markierten Dokumente in der Online-Version unter [www.steuertip-online.de](http://www.steuertip-online.de) oder mit Eingabe der jeweiligen Abruf-Nummer unter [www.steuertip-service.de](http://www.steuertip-service.de)

**Ihr direkter Draht zur Redaktion steuertip: 0211 6698-111** (Mo–Do 14–17 Uhr, Fr 9–12 Uhr)

■ Fax: 0211 6698-179 ■ E-Mail: [steuertip@markt-intern.de](mailto:steuertip@markt-intern.de) ■ [www.steuertip-online.de](http://www.steuertip-online.de)



Veranlassung von einem Dritten **eine Mahlzeit** zur Verfügung gestellt wird. Die Kürzungssätze betragen 20% für das Frühstück und jeweils 40% für das Mittag- und Abendessen (in der Summe für alle drei Mahlzeiten also 100%).

Die Bewertung der Mahlzeitengestellung regelt § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG. Danach kann der amtliche Sachbezugswert angesetzt werden, wenn der Preis für die Mahlzeit 60€ nicht übersteigt („übliche Mahlzeit“). Steht dem Arbeitnehmer aber die Verpflegungspauschale zu, unterbleibt der Ansatz mit dem Sachbezugswert. Die Erfassung des geldwerten Vorteils aus der Mahlzeitengestellung wird ja bereits durch die Kürzung der Verpflegungspauschale berücksichtigt. Doch wie sieht es aus, wenn dem Arbeitnehmer nicht **eine Mahlzeit**, sondern **mehrere gleichartige Mahlzeiten** gestellt werden oder er diese (weitere Mahlzeit) gegen Erstattung einnimmt? **Beispiel:** Der Arbeitnehmer verpasst das Frühstück im Hotel und frühstückt woanders oder verträgt die gestellte Mahlzeit aus gesundheitlichen Gründen nicht.

Das **BMF** stellt hierzu auf eine schriftliche Frage des Abgeordneten Richard Pitterle klar (Az. IV C 5 – S 2353/15/10002 → **st 510115**): „Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer anstelle einer nicht eingenommenen, von ihm zur Verfügung gestellten Mahlzeit eine weitere gleichartige Mahlzeit (z.B. ein weiteres Frühstück) im Rahmen der

60€-Grenze des § 8 Absatz 2 Satz 8 EStG unentgeltlich zur Verfügung stellen.“ So lange also in der Summe die 60€-Grenze für Mahlzeit und 'Ersatzmahlzeit' nicht überschritten wird, bleibt es bei der oben geschilderten Vorgehensweise: Abzug der Verpflegungspauschale und entsprechende Kürzung, wobei die Kürzung natürlich nur einmal für die entsprechende Mahlzeit erfolgt. Gleiches gilt nach Ansicht des BMF, wenn die (weitere) 'Ersatzmahlzeit' vom Arbeitnehmer erst gezahlt und anschließend vom Arbeitgeber erstattet wird.

### Neue Auslandsreisekosten ab 2016

Sowohl Arbeitnehmer als auch Unternehmer, die aus beruflichen Gründen im Ausland tätig sind oder dort einen doppelten Haushalt führen, müssen ab dem 1.1.2016 für viele Staaten bzw. einzelne Großstädte geänderte Spensätze für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten beachten. Einzelheiten ergeben sich aus einem aktuellen **BMF**-Schreiben (Az. IV C 5 – S 2353/08/ 10006 :006 → **st 510215**). Zur besseren Orientierung sind die neuen Werte in der entsprechenden Übersicht durch Fettdruck hervorgehoben. So können Sie leicht erkennen, ob sich gegenüber 2015 Änderungen ergeben oder nicht. Erstmals spricht das **BMF** nun auch die Kürzung der Verpflegungspauschale (Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber) an, wenn an einem Tag zwei Länder aufgesucht werden. **Beachten Sie:** In der Beilage zu 'steuertip' 50/15 hatten wir Ihnen u.a. unsere Vordrucke für Auslandsreisen als Service angeboten (als Kopiervorlage unter → **st 505215** und als pdf-Formular unter → **st 505315**). Auch dort haben wir zwischenzeitlich die Spensätze aktualisiert.

## Das häusliche Arbeitszimmer: Die korrekte Zurechnung

Der Gesetzgeber mag das häusliche Arbeitszimmer nicht. Das könnte an der kaum vorhandenen Kontrollmöglichkeit durch die Finanzverwaltung liegen. Welcher Finanzbeamte kann schon überprüfen, wie Sie Ihr Arbeitszimmer nutzen?

Seit 2007 gibt es somit ein grundsätzliches Abzugsverbot der durch ein Arbeitszimmer entstandenen Kosten – mit einer interessanten Ausnahme (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG). So ist das Abzugsverbot hinfällig, wenn „für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht“. Dann können Sie bis zu 1.250€ geltend machen. Und bildet das Zimmer zudem noch „den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung“, ist sogar ein kompletter Abzug möglich. Aber mit dieser Gesetzesformulierung ist längst noch nicht alles klar.

Von besonderer Bedeutung ist die Abgrenzung, welche Kosten dem Nutzer des Arbeitszimmers zugerechnet werden können. Sind **Eigentümer/Mieter** und **Nutzer** des Arbeitszimmers nicht identisch, ist Vorsicht angesagt. **Beispiel 1:** Hans und Gerda Müller sind jeweils zur Hälfte Eigentümer eines Einfamilienhauses. Das Arbeitszimmer nutzt ausschließlich Gerda Müller für ihre berufliche Tätigkeit.

Sämtliche Kosten für das Arbeitszimmer werden vom gemeinsamen Konto bezahlt. **Beispiel 2:** Udo und Frieda Meier leben auch in einem Einfamilienhaus. Zivilrechtlicher Eigentümer ist allerdings Udo Meier, der auch ausschließlich die Kosten trägt. Das Arbeitszimmer nutzen beide jeweils für ihre berufliche Tätigkeit. In diesen Fällen unterscheidet der **BFH** zwischen **nutzungsorientierten** und laufenden **grundstücksorientierten** Kosten (Az. GrS 2/97).

Nutzungsorientiert ist, was direkt mit der Nutzung des Arbeitszimmers zusammenhängt, also z. B. anteilige Strom- und Reinigungskosten sowie Reparaturkosten, die nur diesen Raum betreffen. Grundstücksorientiert sind u. a. anteilige Gebäudeabschreibungen, Schuldzinsen, Mietzahlungen. Diese rechnet der **BFH** in erster Linie dem Eigentümer zu, so dass in **Beispiel 1** Gerda Müller nur 50% der grundstücksorientierten Kosten geltend machen darf und Udo Meier laut **BFH** in **Beispiel 2** volle 100%, obwohl er das Zimmer nur zur Hälfte nutzt (GrS 3/97). Frieda Meier kann sie nicht geltend machen, weil sie keine Kosten trägt. Den **nutzungsorientierten Aufwand** für das Arbeitszimmer darf Gerda Müller in voller Höhe geltend machen. Die Zahlungen vom gemeinsamen Konto werden ihrer Nut-

zung zugerechnet. Auch hier ist für Frieda Meier nichts drin, weil sie nichts bezahlt.

**Beachten Sie:** Damit Sie künftig schnell und einfach ermitteln können, in wie weit die Kosten für Ihr Arbeitszimmer abzugsfähig sind, haben wir ein exklusives Schaubild für alle 'steuertip'-Abonnenten erstellt. Sie finden es auf Seite 4 dieser Ausgabe. Wir orientieren uns dabei am gegenwärtigen Stand von Rechtsprechung und Finanzverwal-

lung. Es gibt aber noch zahlreiche Detailfragen, die nicht abschließend geklärt sind. So verlangt die Finanzverwaltung beispielsweise eine so gut wie ausschließliche Nutzung des Zimmers für die steuerpflichtige Tätigkeit. Hierzu muss sich der Große Senat des **BFH** erst noch äußern (GrS 1/14). Ebenfalls ungeklärt ist, ob der Höchstbetrag von 1.250€ objekt- und personenbezogen ist (**BFH**, VIII R 15/15). Falls nein, könnten Sie den Höchstbetrag bei paralleler Nutzung mehrerer Arbeitszimmer mehrfach nutzen.

## Kurz und bündig zusammengefasst

**Gesetzgebung:** Der **Finanzausschuss des Deutschen Bundestages** hat einen neuen Zeitplan (→ **st 510315**) für die anstehenden Gesetze bekanntgegeben. Neu hinzugekommen ist eine Gesetzesinitiative der Bundesländer zur Förderung der Seeschifffahrt. Das Gesetz soll am 14.01.2016 in 2./3. Lesung beschlossen werden. Was die Erbschaftsteuer betrifft, enthält der Plan nur eine leere Zeile. Die Zeit drängt allerdings, da das **Bundesverfassungsgericht** bis spätestens Mitte 2016 eine Neuregelung verlangt. Wie wir aus Berlin hören, soll das Gesetzgebungsverfahren bis Ende Februar abgeschlossen werden.

**Zweitwohnungsteuer:** Laut einer Pressemitteilung des **Verwaltungsgerichts München** (→ **st 510415**) ist ein gestufter Steuertarif, wie ihn mehrere oberbayerische Gemeinden bei der Erhebung von Zweitwohnungsteuer anwenden, rechtswidrig und führt zur Nichtigkeit der jeweiligen Steuersatzung. Dies ergibt sich aus zwei Urteilen mit den Az. M 10 K 14.5589 und M 10 K 15.51. Die Richter knüpfen

damit an einen Beschluss des **Bundesverfassungsgerichts** an, über den wir in 'steuertip' 08/14 berichtet hatten.

**Unterhaltszahlungen:** Wichtige Änderungen zum 1.1.2016 beinhaltet die sogenannte **Düsseldorfer Tabelle** (→ **st 510515**), die zuletzt mit Wirkung zum 1.8.2015 geändert wurde. Sie gibt Auskunft über die Höhe des Unterhalts, der nach einer Trennung für Kinder gezahlt werden muss, wenn diese nicht im eigenen Haushalt leben.

**Stichwortverzeichnis:** Das aktualisierte Stichwortverzeichnis 2015 ist abrufbar unter → **st 2015**.

Unsere Redaktion ist in der Zeit vom 21. bis zum 31. Dezember nur zeitweise besetzt. Wir sind daher nur eingeschränkt erreichbar. Die nächste 'steuertip'-Ausgabe erhalten Sie am 8. Januar 2016. Bis dahin wünschen wir Ihnen eine besinnliche Adventszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr!



*K.-H. Klein*  
Karl-Heinz Klein  
– Dipl.-Kfm. –



*P. M.*  
Peter Midasch  
– Dipl.-Kfm. –



*N. Fischer*  
Nina Fischer  
– Redaktionssekretariat –



*Petra Missal*  
Petra Missal  
– Redaktionssekretariat –



*I. Philippen*  
Ingrid Philippen  
– Service-Team –



*M. Lehmkühl*  
Marlies Lehmkühl  
– Service-Team –

**steuertip** - Redaktion markt intern Verlag GmbH | Herausgeber: Olaf Weber | Leitender Redaktionsdirektor: Rechtsanwalt Lorenz Huck

**markt intern Verlag GmbH**, Grafenberger Allee 30, 40237 Düsseldorf, Telefon 0211 6698-0, Telefax 0211 6698-222, www.markt-intern.de | Geschäftsführer: Bwt. (VWA) André Bayer, Hans Bayer, Olaf Weber | Prokuristin: Sandra Kinder, M.A. | Justiziar: Rechtsanwalt Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold | HRB 11693 | Sitz: Düsseldorf | Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch | Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages | Anzeigen, bezahlte Beilagen sowie Provisionen werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen

## markt intern

Europas größte Brancheninformationsbrief-Verlagsgruppe kämpft mit allen ihren Redaktionen für den langfristigen Erhalt und die Stärkung des deutschen Mittelstandes. - Im **markt intern** Verlag erscheinen zumeist wöchentlich:

### Steuern & Mittelstand:

- GmbH intern
- Ihr Steuerberater
- immobilien intern
- Mittelstand
- steuerberater intern
- steuertip
- umsatzsteuer intern

### Auto & Technik:

- Automarkt & Tankstelle
- Büro-Fachhandel
- Elektro-Fachhandel
- Foto-Fachhandel & -Studio
- Telekommunikation
- Unterhaltungselektronik

### Bauen & Wohnen:

- Eisenwaren/Werkzeuge/Garten
- Elektro-Installation
- Installation Sanitär/Heizung
- Möbel-Fachhandel

### Gesundheit & Freizeit:

- Apotheke/Pharmazie
- Augenoptik/Optomietrie
- Hörgeräteakustik
- Parfümerie/Kosmetik
- Schuh-Fachhandel
- Spielwaren/Modellbau/Basteln
- Sport-Fachhandel

### Mode & Lifestyle:

- Damenmode
- Dessous & Bodywear
- Herrenmode
- Uhren & Schmuck
- Wolle/Stoffe/Handarbeiten
- Young Fashion

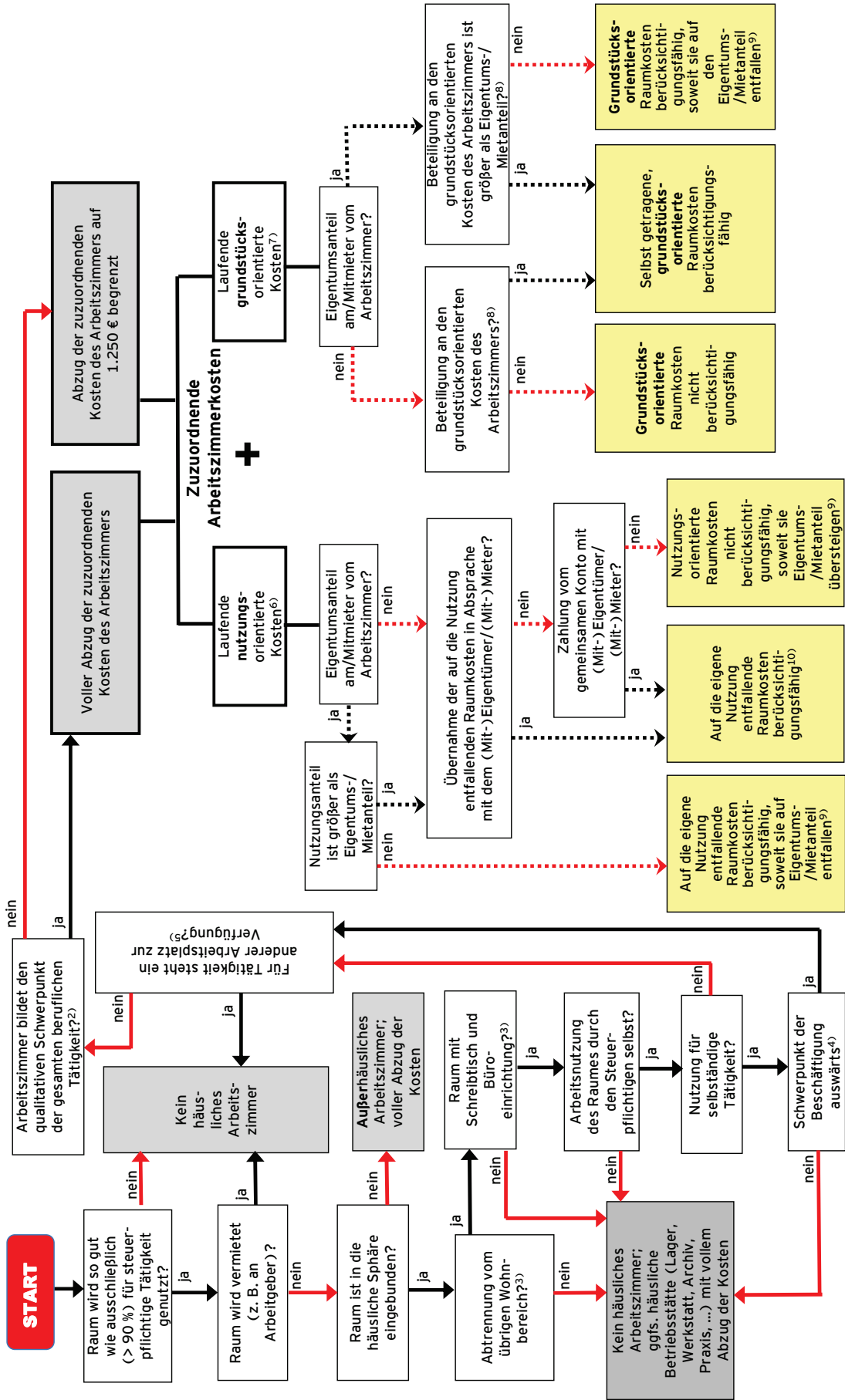
### International:

- EXCLUSIV (Schweiz)
- inside track (USA)

Im **kapital-markt intern** Verlag erscheinen wöchentlich: ■ Bank intern ■ finanztip ■ kapital-markt intern ■ versicherungstip



# Das häusliche Arbeitszimmer: Die Kostenzuordnung laut BFH (GrS 1/97, GrS 2/97, GrS 3/97, GrS 5/97)<sup>1)</sup>



1) Mit diesem Schaubild ermitteln Sie, inwieweit die Kosten für Ihr Arbeitszimmer steuerlich abzugsfähig sind. Beginnen Sie bei 'Start' und gehen dann weiter bis zum jeweiligen grauen/gelben Lösungskasten. 2) Bei mehreren Tätigkeiten indiziert der Mittelpunkt der Haupttätigkeit i. d. R. den Schwerpunkt (BFH, Az. IV R 19/03). 3) Laut BMF-Schreiben vom 2. März 2011 (Az. IV C 6 - S 2145/07/10002). 4) Ein Selbständiger, der seinen Beruf ausschließlich zu Hause ausübt (z. B. Schriftsteller), hat dort i. d. R. seine Betriebsstätte. 5) Bei mehreren voneinander unabhängigen Tätigkeiten ist jede Tätigkeit für sich zu beurteilen (BFH, Az. VI R 74/98). 6) Nutzungsorientierte Aufwendungen entstehen durch die Nutzung des Arbeitszimmers, z. B. anteilige Energiekosten, Reinigungs- und Reparaturkosten für das Arbeitszimmer. 7) Grundstücksorientierte Kosten sind anteilige Gebäudeabschreibungen, Grundsteuer, Schuldzinsen, Miete etc. 8) Der Eigentümerwerb ist nicht erforderlich (BFH, GrS 1/97). Das gilt auch bei Ehepartnern/Lebenspartnern, wenn der Nichtigentümer Aufwendungen für das Arbeitszimmer trägt (BFH, Az. GrS 5/97). Die Zahlung grundstücksorientierter Kosten bei einem Ehepaar/einer Lebenspartnerschaft 'aus einem Topf' lässt jedoch nicht auf eine Kostenbeteiligung des Nichtigentümers schließen (BFH, GrS 2/97). Hierzu ist i. d. R. eine gesonderte Vereinbarung erforderlich. 9) Bei Miteigentümern (z. B. Eheleuten) ist ohne besondere Vereinbarung davon auszugehen, dass jeder Miteigentümer Raumkosten entsprechend seines Miteigentumsanteils getragen hat; eine Zahlung gilt jeweils für Rechnung desjenigen geleistet, der den Betrag schuldet (BFH, GrS 2/97). 10) Als selbst getragene Kosten gelten in diesem Fall auch Aufwendungen zu Lasten des gemeinsamen Kontos eines Ehepaares. © steuertip, markt intern-Verlag, Düsseldorf; Stand: Dezember 2015 PM